

716

Wir Ferdinand der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der
Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dal-
matien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und
Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen,
Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-
Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von
Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände des Erzherzogthumes
Oesterreich ob der Enns und nach dem Vorschlage Unseres Minister-
rathes haben Wir in der Absicht, Unsern Unterthanen jede mit dem
Schutze des Eigenthumsrechtes vereinbare Erleichterung zu gewähren,
beschlossen:

Erstens. Mit dem letzten December 1848 hat an die Stelle
aller auf Grund und Boden haftenden, aus dem Obereigenthums- oder
Zehentrechte entspringenden, so wie der denselben verfassungsmäßig
gleichgehaltenen Natural- und Arbeits-Leistungen eine Geldent-
schädigung zu treten.

Zweitens. Diese Geldentschädigung wird durch ein besonderes
Gesetz bestimmt werden, welches von den ob der ennsischen Ständen
unter Beziehung der nicht landständischen herrschaftlichen Gutsbesitzer
und Abgeordneten aus dem Bauernstande in Vorschlag zu bringen ist.

Drittens. Inzwischen und bis zum Eintritte der Wirksamkeit
dieses Gesetzes ist es den Bezugsberechtigten und Verpflichteten über-
lassen, sich im gütlichen Wege darüber auszugleichen, ob diese Schul-
digkeiten für das Jahr 1848 in natura geleistet, oder welche Relu-
tion dafür gezahlt werden soll. Wenn keine solche Ausgleichung zu Stande
kommt, so bleibt dem Berechtigten sein Anspruch auf Entschädigung
nach Maßgabe des zu zweitens angeedeuteten Gesetzes vorbehalten.

Viertens. Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten bezüglich der Umwandlung der Natural=Gebigkeiten in Geldleistungen schon bestehenden Verträge bleiben fortan aufrecht.

Fünftens. Die durch die Ablösung der bisherigen Lasten durch den Erlag eines Capitals herbeigeführte Erhöhung des Gutswerthes darf bei künftiger Bemessung des Freigeldes in keinem Falle in Anschlag gebracht werden.

Sechstens. Alle an die Behörden in dieser Angelegenheit gerichteten Eingaben, dann die von denselben ausgehenden und abverlangten Urkunden und Verhandlungen haben die Freiheit von Porto, Stempel und Taren zu genießen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt= und Residenzstadt Wien den siebenten Juni im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.



Franz Freiherr von Pillersdorff,
Minister des Inneren.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei.